

geschichte systematisch verzeichnet waren. Zusammen mit 27 weiteren Autoren wurden 530 Historiker aus allen Kulturkreisen wissenschaftsgeschichtlich »verortet«, darunter, wie die Herausgeber mit einigem Bedauern konstatieren, lediglich zwei Frauen. »Grundsätzlich wurden nur bereits verstorbene Historiker berücksichtigt.« Mit diesem eher beiläufig erwähnten redaktionellen Kunstgriff vermeidet man es mehr oder minder geschickt, sich den allfällig unliebsamen Reaktionen der Fachkollegen (die sich ja noch wehren können) auszusetzen. Namen wie Bullock, Craig, Furet, Kuczynski, Nipperdey, Stürmer oder Wehler tauchen infolgedessen nicht auf.

Das Werk richtet sich in erster Linie an den Fachhistoriker, dem es einen schnellen Zugriff zu wichtigen Daten und knappen Analysen von Leben und Werk herausragender Vertreter seiner Zunft ermöglicht. Besonders bemerkenswert an diesem Nachschlagewerk ist das Abkürzungsverzeichnis, welches volle zwölf Seiten umfaßt. Die verständliche Absicht, auf diese Weise Platz zu sparen, treibt dabei mitunter recht seltsame Blüten. Da hier die Abkürzungsart selbst an völlig unschuldige Wörter gelegt wurde, erwecken einzelne Passagen den Anschein, als seien sie nur knapp dem sprachlichen Kahlschlag entronnen. So lesen wir bei Poseidonios: »P. ... widmete wahrsch. Pompeius eine Monogr. P. starb 84 J. alt. Tit. v. 25 Werken sind von ihm überl.« Unter Polybios: »P.'s Gesch.schr. ... sollte ein milit.-polit. Hb. für Staatsmänner sein.« Zu Ranke schließlich: »Bei aller QQnähe sind R.'s WW Querschnitte, keine Analysen.« Der Umstand, daß eine derartige Diktion etwas gewöhnungsbedürftig ist, schmälert die Verdienste dieser kompilat. Abh. allerdings nur unwesentl.

*H. Kohl*

Christine Bühlren-Grabinger (Bearb.): Urfehden aus dem Gerichtsbezirk Vaihingen. 1416 und 1498 bis 1563 (Beihefte zur Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz, hg. von Lothar Behr, Otto-Heinrich Elias, Manfred Scheck und Ernst Eberhard Schmidt, Heft 2). – Vaihingen an der Enz: Selbstverlag der Stadt Vaihingen an der Enz, 1992. 182 S.

Gut ein Jahr nach Erscheinen der Uracher Urfehden kann die rührige Bearbeiterin einen Band für Stadt und Amt Vaihingen an der Enz vorlegen. Auch hier waren es die örtlichen Geschichtsfreunde bzw. kommunale Initiative, die den Fortgang der Publikation der württembergischen Urfehden ermöglichten. Äußerlich schlichter als der Uracher Band, und auch vom Umfang her um über ein Drittel schlanker, ist das Vaihinger Regestenwerk doch nicht weniger ansprechend gestaltet und vom Inhalt her mindestens ebenso interessant. Im Aufbau des – nun schon bekannten – Schemas wird das Korpus der Regesten eingerahmt von einer populären Einleitung, dem Faksimile einer Muster-Urfehde mit zeilengleicher Transskription und Hinweisen zur Bestandsgeschichte im vorderen Teil bzw., am Schluß des Werkes, von einem ausführlichen Personen- und Ortsverzeichnis. Es wird im vorliegenden Band ergänzt durch ein Sachverzeichnis, das die Übersicht über die vorkommenden Delikte in der Einleitung des Uracher Bandes ersetzt. Der Hauptteil enthält 388 Urfehden. Davon entfallen 65 auf die Stadt, 121 auf die Orte des Amts Vaihingen. Unter die Vaihinger Gerichtsbarkeit fielen auch die Orte der Maulbronner Klostersvogtei, die mit 131 Fällen einen wesentlichen Teil ausmachen, ergänzend kommen noch einige Urfehden von Hintersassen des Klosters Herrenalb dazu (14). Unter den außeramtlichen Ausstellern, insgesamt 57 Personen, die nach dem Gerichtsstand des Tatorts oder der Ergreifung vor das Vaihinger Gericht kamen, finden sich auch vereinzelt Täter aus dem Württembergischen Franken (Hall, Öhringen, Wachbach).

Die für den Uracher Band so typischen Forstdelikte fehlen hier fast völlig. Auffallend oft sind dagegen – zu erklären aus der zeitlichen Schichtung der Vaihinger Urfehden – Straftaten mit politischem bzw. zeitgeschichtlichem Hintergrund vertreten. Teilnehmer des Armen Konrads oder des Bauernkriegs, mit dem Schwäbischen Bund als Okkupationsmacht Unzufriedene, Leute, die der Sympathie mit dem vertriebenen Herzog Ulrich verdächtigt wurden – sie alle bilden ein breites Spektrum aus dem Gebiet des »Staatschutzes« in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Es wird von der religiösen Seite her ergänzt durch den

Kampf gegen die Reformation (lutherische »Opinion«) oder das Wiedertäuferum. Ungeheim ergiebig ist der Band ferner für die Kultur- und Sozialgeschichte. Zahllose Vergehen entsprangen dem übermäßigen Trinken, dem Spiel und der Verschwendung. Die Vaihinger Urfehden zeigen eindringlich, wie diese sozialen Krankheitssymptome zu weiterer Verelendung und Kriminalisierung führten in Gestalt von Schlägereien und Messerstechereien, Verarmung ganzer Haushaltungen, Mißhandlung von Familienangehörigen, vor allem der Ehefrauen. Die Obrigkeit mühte sich redlich, solchermaßen gefährdete Verhältnisse durch Aufnahme von Besserungsversprechen, Trink- und Waffenverboten (höchstens noch ein »abgebrochenes Brotmesser«) zu stabilisieren. Ungewohnt erscheint in diesem Zusammenhang die Aufnahme der Residenzpflicht in die Urfehden. Wer die Landesverweisung als typischen Inhalt frühneuzeitlicher Urfehden kennt, ist überrascht, wie oft hier das Verbleiben im Heimatort, Amt oder häuslichen Anwesen verfügt wurde. Das gilt freilich nur für einheimische Täter, deren soziale Besserung im Interesse der Familie erstrebt wurde; für Mehrfachtäter, Unbelehrbare und vor allem für Fremde blieb es bei dem Schwören »aus dem Amt«, d. h. Verbannung über Main, Rhein oder Lech. Die Vaihinger Urfehden belegen auch eine interessante lokale Form des »Zungenabspitzens« als Eidbruchstrafe; selten, aber doch vorkommend, wurde die Zunge auf einen Holzblock genagelt und abgeschnitten bzw. verkürzt. Kleinere und größere Beobachtungen dieser und ähnlicher Art zeigen, wie fruchtbar die hier begonnene Publikationsserie ist. Wir sehen mit Spannung weiteren Urfehde-Bänden entgegen!

R. J. Weber

## 2. Allgemeine Geschichte, Kirchengeschichte

Die Salier und das Reich. Bd. 1: Salier, Adel und Reichsverfassung. In Verbindung mit Odilo Engels hg. v. Stefan Weinfurter. Sigmaringen: Thorbecke, 1991 (Publikationen zur Ausstellung »Die Salier und das Reich«) 577 S.

Das vorliegende Werk ist der erste Band der dreibändigen Hauptpublikation zur 1992 durchgeführten Speyerer Salierausstellung. Insgesamt werden 18 Aufsätze zum Thema des Titels vorgestellt. Alle Aufsätze haben Grundsatzcharakter und markieren den neuesten Stand der Forschung. Neben Beiträgen zu den wichtigen Regionen des Salierreiches (Sachsen, Baiern, Hessen etc.) sind auch Aufsätze von überregionaler Bedeutung vorhanden. Unter den regionalen Aufsätzen ist für Südwestdeutschland Dieter Mertens' »Vom Rhein zur Rems. Aspekte salisch-schwäbischer Politik« hervorzuheben. Mertens stellt hier seine berühmten Forschungen zur Frühgeschichte der Beutelsbacher bzw. Wirtemberger aus salischer Perspektive dar – und diese vermittelt verblüffende Einblicke. Unter den überregionalen Beiträgen fällt es schwer, auch nur einen nicht näher zu nennen. Wichtig sind sie allesamt. Aber wo viele Forscher auftreten, sind auch die Schwerpunkte sehr unterschiedlich gesetzt. Eckhard Müller-Mertens stellt in *Hauptorte der Salier* mit Hilfe neuer Methoden ein flächendeckendes System der »politischen Zentralräume«, »Durchzugsgebiete« und »Basislandschaften« dar, wie es bisher – der dürftigen Quellenlage wegen – für die Salierzeit nicht existiert hat. Erstmals wird empirisch belegt deutlich, wo die Schwerpunkte salischer Herrschaft wirklich lagen. Norditalien erscheint dabei als salischer Zentralraum, der ebenso großes Gewicht hatte wie die Besitzungen im Harz. Alles, was Müller-Mertens schreibt, ist hochinteressant, als etwas frustrierend empfindet man allerdings die dauernden Verweise des Autors auf eigene, noch nicht publizierte Arbeiten, und insbesondere fällt die spröde, leserunfreundliche Wissenschaftlersprache auf, die zudem dazu neigt, sich auch in Sachfragen in Details zu verlieren. Im Gegensatz dazu ist der Beitrag von Friedrich Prinz *Die Grenzen des Reiches in frühsalischer Zeit* nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich souverän. Alles, was wir aus der Neuzeit über Grenzen zu wissen glauben, wird von Prinz demontiert, der Begriff der Grenze sowohl für die Grenze zwischen dem Reich und Frankreich als auch zwischen dem Reich und dem Osten geradezu ad absurdum geführt.